

„Gießener Abendgespräche Kognition und Gehirn“

Mittwochs, 18 bis 20 Uhr, Raum: F9

08.05.2013

„Denken im rechtlichen Kontext – Einfluss von Moralität und Religiosität auf das Schließen mit rechtlichen Konditionalen“

Natalie Gogollok & Christian Kirchner
(Universität Giessen)

Im Gegensatz zur klassischen Logik ist unser Alltagsdenken anfechtbar (defeasible). Das heißt, logisch valide Inferenzen werden unter Anwesenheit von Gegenbeispielen zurückgezogen. Auch rechtliche Regeln werden in der Rechtstheorie als anfechtbar (defeasible) beschrieben. Rechtliche Konditionale wie „Wenn eine Person einen Menschen tötet, dann soll diese Person dafür bestraft werden“ sollten nach den Richtlinien des Strafgesetzbuchs nicht mehr befolgt werden, wenn der Täter z.B. aus Notwehr handelte. Studien haben jedoch gezeigt, dass Laien im Vergleich zu Jura Studierenden solche strafausschließende Gründe nicht immer als solche anerkennen: Solange eine Tat moralisch verwerflich ist, wird auch unter Anwesenheit von rechtlichen strafausschließenden Gründen für eine Bestrafung entschieden. In zwei Experimenten wollen wir nun untersuchen, in wie fern Unterschiede in der Religiosität und Moralität der Probanden einen Einfluss auf die Akzeptanz von strafausschließenden Gründen hat. Wir nehmen an, dass sich eine ausgeprägte Religiosität im Vergleich zur keiner Religiosität negativ auf die Bestrafungsakzeptanz, durch Einfluss von milden Gegenbeispielen als Zusatzinformationen, auf das Schließen mit rechtlichen Inhalten auswirkt. Sowie zu längeren Auswahlreaktionszeiten führt und bei schwerer moralischen Empörung zu einem strengeren Urteil beiträgt. Als Hypothesen zur Moralität sollten vor allem Probanden auf unteren Moralitätsstufen über die fiktive Verurteilung des Beschuldigten schnellere Antwortzeiten aufweisen, als Probanden auf höheren Stufen. Ebenso vermuten wir, dass Probanden auf unteren Stufen im Gegensatz zu Probanden in höheren Stufen, eine höhere subjektive Sicherheit mit der Entscheidung zeigen. Probanden, die auf unteren Moralitätsstufen einzuordnen sind sollten, unabhängig von Zusatzinformationen, häufiger als Probanden auf höheren Stufen bestrafen.